



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

197

Nr. 16 / 27. Juni 2025

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
im Regierungsbezirk Oberbayern 198

Wirtschaft und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regierungsbezirk Oberbayern 201

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter
für die Feuerstättenschau 203

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG)
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/ zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 203

Kraftloserklärung einer Urkunde, die zum grenzüberschreitenden Linienverkehr
mit Kraftomnibussen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 berechtigt 203

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland
Planungsausschusssitzung am Donnerstag, 10. Juli 2025, 09:30 Uhr 204

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 10. Juni 2025

Aktenzeichen 2161.10_03-1-2

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Oberbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengegenden) im Regierungsbezirk Oberbayern wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
- Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –

Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen

- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Untergliederungen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kivanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten

- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Münchner Blaulicht Polizeiverein für Prävention und Bürgerbegegnungen e.V.
- Münchner Kindertafel Glockenbach e.V.
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 1.000 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzugeben. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München anzugeben.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen.

Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2030.

III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Oberbayern können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

München, 16. Juni 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das [Merkblatt](#) des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.
4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regie- rungsbezirk Oberbayern

Bekanntmachung vom 6. Juni 2025

Aktenzeichen: ROB-2-2206.21_09-24-1

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchfw) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Grenzen der nach § 7 SchfHwG eingerichteten (Kehr-)Bezirke für den Regierungsbezirk Oberbayern werden ab dem **1. August 2025** durch die im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen bayernweiten Geodatendienst der Internetanwendung Bayern Atlas, einen Dienst der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Dieser löst die bisherige Festsetzung der (Kehr-)Bezirksgrenzen ab.

II.

Die Einsichtnahme in den Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ im Internet ist über die Verlinkung – [BayernAtlas](#) – möglich.

III.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe

I.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Schreiben vom 22.07.2024 GZ.D1-2206-7-3) sollen die (Kehr-)Bezirksgrenzen mithilfe des Geodatendienstes „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ bayernweit in digitaler und einheitlicher Form verbindlich zur Verfügung gestellt werden, damit einerseits die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben – insbesondere Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid und Bauabnahmen – für die bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erleichtert wird und anderseits die Suche der Bürgerinnen und Bürger nach den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern durch eine für alle einsehbare, klare und übersichtliche Einteilung der Kehrbezirke einfach und schnell durchgeführt werden kann.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirksgrenzen wurden die Kreisverwaltungsbehörden und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger von der Regierung von Oberbayern beteiligt.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 1 Abs. 2 ZustVSchfw und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Vollzug des § 7 SchfHwG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit ein. Die digitale Darstellung der bereits errichteten (Kehr-)Bezirke sowie die Abrufmöglichkeit im Rahmen des digitalen Geodatendienstes Bayernatlas über das Internet werden unter Punkt I und II geregelt.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen (Kehr-)Bezirke erfolgt die Festsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung. Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab die Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und auf Unstimmigkeiten hinzuweisen. Die Rückmeldungen wurden bearbeitet und die notwendigen Grenzanpassungen vorgenommen.

Die Einteilung der (Kehr-)Bezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei den gegenständlichen Anpassungen hat sich die Regierung von Oberbayern insbesondere von der Abbildung der aktuell festgelegten und praktizierten (Kehr-)Bezirksgrenzen leiten lassen. Unklarheiten in Bezug auf neue Bebauung wurden bei Nachfragen geklärt. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die vorgenommenen Grenzverschiebungen nahezu keine Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher sind die im Einzelfall erfolgten Anpassungen der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs (Punkt III). Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der digitalen Darstellung der (Kehr-)Bezirkseinteilung ab 1. August 2025 voraussichtlich kein Gebrauch gemacht und somit der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht erreicht

werden könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unsicherheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen eintritt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn im Rahmen der digitalen Darstellung der Grenzen benachbarter (Kehr-)Bezirke Zuständigkeiten, etwa bei Neubaugebieten, festgelegt worden sind. Zweifel über die Zuständigkeit können sich nachteilig auf die Betriebs- und Brandsicherheit auswirken. Das Recht des Einzelnen muss auch im Hinblick auf die jederzeit sicherzustellende Betriebs- und Brandsicherheit zurücktreten.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann uneingeschränkte Klarheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen sicher gestellt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (Punkt IV). Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHwG von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Regierung von Oberbayern ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben künftig etwa erforderliche Korrekturen und Änderungen an den im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger festgelegten Kehrbezirksgrenzen durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Juni 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
01.07.2025	31.12.2028	Weilheim 1	Simon Gelb
01.07.2025	31.12.2028	München 81	Jürgen Schleicher

München, 23. Juni 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung einer Urkunde, die zum grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 berechtigt

Vom 18. Juni 2025

Folgende von der Regierung von Oberbayern auf das Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Oberbayern GmbH ausgestellte Genehmigungsurkunde für den gewerblichen grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftomnibussen (rosa Urkunde) wird gem. § 17 Abs. 5 PBefG für kraftlos erklärt:

- Linie Reit im Winkl (DE) – Salzburg (AT), Urkundennummer 129, Az. 3642.23.2_01-31-9, 1. Ausfertigung, ausgestellt am 05.07.2022, gültig bis 04.07.2027

München, 23. Juni 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.10.2025	Hart a.d.Alz	Gerald Morsch
01.10.2025	Laufen	Claudia Rehrl
01.10.2025	Taufkirchen	Florian Heigl
17.10.2025	Peißenberg 2	Roman Neuner

München, 17. Juni 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 10. Juli 2025, 09:30 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der vorletzten Sitzung des Planungsausschusses vom 20.02.2025 (vertagt von der Sitzung des Planungsausschusses am 24.03.2025 als Top 2)
– Beschluss –
3. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 24.03.2025 – Beschluss –
4. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 – Beschluss –
5. Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 – Beschluss –
6. Einbringung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Beschluss –
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
– Beschluss –
8. Fortschreibung des Regionalplans
Teilfortschreibung „Integrierte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung“ mit Kapitel B II Siedlungsentwicklung (bisher Kap. B II Siedlungswesen) und Kapitel B IX Mobilitätsentwicklung (bisher Kap. B IX „Verkehrs- und Nachrichtenwesen“) – Vorstellung und Diskussion des Entwurfes und Beschluss über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens –
9. Sonstiges

Bad Tölz, 10. Juni 2025
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender